

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

14. November 2022

als örtliche Träger der Sozialhilfe

### Rundschreiben Nr. 20/2022

#### **Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b Abs. 4 SGB XII ab 01.01.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs-pauschale) nach § 27b Abs. 4 SGB XII.

In § 27b Abs. 4 SGB XII wird konkretisiert, dass die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungs-pauschale festsetzen. Die Bekleidungs-pauschale ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren, im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Bewohnern zugelassener vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI und § 72 SGB XI in Rheinland-Pfalz wird eine Bekleidungs-pauschale von monatlich 24,50 € ab dem 01.01.2023 gewährt. Mit dieser Bekleidungs-pauschale ist der gesamte Bedarf an Ober- und Unterbekleidung sowie Schuhen monatlich abgedeckt.

Diese Regelung umfasst nicht nach § 71 Abs. 2 SGB XI und § 72 SGB XI zugelassene Kurzzeitpflegeeinrichtungen (integriert, solitär oder ausschließlich vorgehalten) sowie teilstationäre Pflegeeinrichtungen (integriert, solitär, angegliedert).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der Rechtsnatur einer Pauschale werden weder Einzelanträge für einzelne Bekleidungsstücke noch die Übermittlung der Belege zur Verwendung durch den zuständigen Kostenträger der Sozialhilfe gefordert. Die Leistungsgewährung in Form einer Pauschale erfolgt insbesondere

1/2

zur Förderung der Selbstständigkeit der Bewohner der vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Für die Durchführung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind nach den Vorschriften der §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 4 AGSGB XII i.V.m § 1 Abs. 1 Erste LVO zur Durchführung des AGSGB XII die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Insofern sind die örtlichen Sozialhilfeträger für die Auszahlung der monatlichen Bekleidungspauschale an die Leistungsberechtigten verantwortlich.

Die zweckgebundene Weiterleitung der monatlichen Bekleidungspauschale an die Leistungsberechtigten kann nach Abklärung mit der jeweiligen Pflegeeinrichtung auch durch die Pflegeeinrichtung erfolgen, sofern sich diese dazu bereit erklärt.

Im Bewilligungsbescheid des zuständigen Kostenträgers der Sozialhilfe ist in diesen Fällen eine entsprechende Nebenbestimmung darüber aufzunehmen, dass die Auszahlung der Bekleidungspauschale durch die betreffende Pflegeeinrichtung an die/ den Leistungsberechtigte(n) erfolgt.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen sowie die Leistungsberechtigten und die Pflegeeinrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anja Freytag